

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.

1.2 Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an uns absenden.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Vertragspartner innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, eine Bestellung zu tätigen.

3. Preise, Verpackungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Montage. Unsere Preise sind Netto-Preise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

3.2 Uns bleibt vorbehalten, bei Verträgen, bei denen der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Liefertermin (Lieferfrist) mehr als 4 Monate beträgt, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen.

3.3 Verpackungs- und Frachtkosten werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Leihpaletten bleiben unser Eigentum und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückzuschicken. Die Rückgabe gleichwertiger und gleichartiger Paletten ist zulässig. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, stellen wir die Selbstkosten in Rechnung.

3.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, Transportverpackungen unserer Lieferungen an unseren Geschäftssitz zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

3.5 Haben wir die Aufstellung oder Montage der Ware übernommen, trägt der Vertragspartner zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sämtliche durch die Montage verursachten Kosten.

4. Zahlung

Unsere Forderungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 2 Wochen gewähren wir 2 % Skonto; maßgebend ist der rechtzeitige Zahlungseingang innerhalb der Frist bei uns.

5. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

5.1 Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche zu. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenstands entsprechen. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann; die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Lieferant mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

5.2 Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

6.1 Der voraussichtliche Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Vertragspartner von ihm zu beschaffende Dokumente, Unterlagen, Materialien o.ä., die für die Auftragsbearbeitung erforderlich sind, nicht rechtzeitig beibringt.

6.2 Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Liefertermin unser Haus verlässt.

6.3 Wir können angemessene und zumutbare Teillieferungen vornehmen und gesondert abrechnen, es sei denn, es ist ein besonderes Interesse des Vertragspartners an einer Gesamtlieferung erkennbar.

6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt oder bei Transport durch eigene Mitarbeiter bei Übergabe an diese und Verlassen unseres Hauses auf den Vertragspartner über. Das gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten tragen.

6.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unsere Ansprüche infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet werden, können wir Vorkasse/Vorausleistung verlangen, wenn uns der Vertragspartner nicht hinreichend Sicherheit leistet.

6.6 Sollten wir mit der Lieferung in Verzug geraten, hat uns der Vertragspartner zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Frist muss mindestens 14 Tage betragen. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6.7 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind auf den Auftragswert beschränkt. Das gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

6.8 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung unseres Vertragspartners oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ein pauschales Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Warenwertes für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch in Höhe von 10 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder nur ein geringere Kosten entstanden sind; das pauschale Lagergeld ermäßigt sich dann entsprechend. Uns bleibt der Nachweis höherer Kosten oder eines größeren Schadens vorbehalten.

7. Auslandslieferungen (Für Auslandslieferungen gilt zusätzlich folgendes)

7.1 Unsere Preisangebote verstehen sich exklusiv der Gebühren und Kosten für die Besorgung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen, Konsultationsfaktoren, Genehmigungen und dergleichen. Diese Gebühren und Kosten gehen stets zu Lasten des Käufers, es sei denn, es wurde eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

7.2 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich, sofern dies durch Ausführformalitäten bedingt ist.

7.3 Die Zahlung hat in EUR zu erfolgen. Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.4 Soweit der Vertragspartner Akkreditiv nicht in der vereinbarten Frist eröffnet, haben wir ein Rücktrittsrecht, ohne dass es einer besonderen Nachfristsetzung bedarf.

8. Höhere Gewalt, Vorbehalt der Selbstbelieferung

8.1 Fälle höherer Gewalt entbinden uns bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung unserer Liefer-(Leistungs-)Verpflichtungen. Lieferfristen verlängern, Liefertermine verschieben sich für die Dauer der höheren Gewalt. Dies gilt nicht, wenn wir das Leistungshindernis zu vertreten haben, wir haben die höhere Gewalt allerdings auch dann nicht zu vertreten, wenn sie zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem wir uns bereits in Verzug befinden. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen sind ein Fall höherer Gewalt gleichgestellt. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich von dem Eintritt der höheren Gewalt und der Verlängerung der Lieferfrist oder der Verschiebung des Liefertermins unterrichten.

8.2 Dauert das Leistungshindernis nach Ziff. 8.1 länger als sechs Wochen, können sowohl wir als auch der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten; der Vertragspartner kann bereits vorher vom Verträge zurücktreten, wenn die spätere Leistung für ihn ohne Interesse wäre.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, beglichen sind. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind jedoch berechtigt, die Waren bei einem Zahlungsverzug des Bestellers zurückzunehmen. Die Ware wird gutgeschrieben mit dem tatsächlichen Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer, Wasser, Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung sind an uns abgetreten.

9.2 Der Vertragspartner darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder unter Vereinbarung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbefugnis des Vertragspartners erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen die mit uns geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt Zahlungseinstellung, Überschuldung, Anmeldung eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.

9.3 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen (§ 950 BGB). Falls der Vertragspartner gleichzeitig für uns und andere Lieferanten verarbeitet, steht uns das Miteigentum entsprechend § 947 f. BGB zu. Verbindet oder vermischt der Vertragspartner unsere Sachen mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, übereignet der Besteller uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht. Unser Miteigentumsanteil bleibt im Besitz des Vertragspartners, der die Sache für uns verwahrt.

9.4 Der Vertragspartner tritt uns die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenrechte entsprechend unserem Eigentumsanteil ab. Er ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Teilweise Zahlungen des Kunden des Vertragspartners an den Vertragspartner gelten als zunächst auf andere Forderungen des Vertragspartners angerechnet und erst nach deren vollständiger Tilgung als auf unsere angerechnet. Der Vertragspartner ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Diese Befugnis erlischt in den in 9.2 bezeichneten Fällen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Kunden des Vertragspartners aufzudecken. Der Vertragspartner ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderung verpflichtet.

9.5 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Vertragspartners die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

9.6 Für Auslandslieferungen gilt zusätzlich folgendes: Soweit das Recht eines anderen Staates den Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, uns als Verkäufer aber gestattet, andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei solchen Maßnahmen unsererseits mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen wollen.

10. Montage

10.1 Sind wir nach dem erteilten Auftrag (Ziff. 2) zur Montage verpflichtet, gilt was folgt

10.2 Vor Montagebeginn sind wir über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte, der Vornahme aller Erd-, Bau-, Rettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, Bereitstellung von Heizung, Belüftung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse. Die technische Hilfestellung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Anknüpfen des Montagepersonals begonnen werden kann.

10.3 Ist unsere Leistung abzunehmen (§ 640 BGB), so gilt zusätzlich was folgt: Unsere Leistung gilt spätestens als abgenommen, 1 Woche, nachdem der Vertragspartner die Leistung (oder einen Teil bei der Teilabnahme) in Benutzung genommen hat oder 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn nicht der Vertragspartner vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt. Wir werden auf diese Folge nach Fertigstellung besonders hinweisen.

10.4 Wird die ganz oder teilweise von uns ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, behalten wir den Anspruch auf die Vergütung abzüglich der von uns ersparten Aufwendungen. Wird unsere Leistung wiederholt, haben wir anstelle des Vorstehenden Anspruchs auf Ersatz der Mehrkosten. Weitergehende Ansprüche bei Verschulden des Vertragspartners bleiben unberührt.

10.5 Eine Selbstvornahme nach § 637 BGB ist nur zulässig, wenn wir uns in Verzug befinden und den Mangel trotz Fristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen.

11. Haftung bei Mängeln

11.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann, gilt für die Rügeobliegenheit § 377 HGB. Ist der Vertragspartner kein Kaufmann, gilt was folgt: Offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen seit Erhalt der Lieferung/Leistung anzuzeigen. Andere Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen seit Entdeckung anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige wahrt die Frist, wenn uns die Anzeige später zugeht. Erfolgt die Anzeige nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Ware/Leistung als genehmigt.

11.2 Im Falle eines Sachmangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns im Falle der Nacherfüllung eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Wir sind im Falle der Nacherfüllung verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Vertragspartner unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

11.3 Weist unsere Leistung Sachmängel auf, haften wir auf Schadensersatz nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir eine Gewährleistung übernommen haben. Das Recht des Vertragspartners, bei Vorliegen eines Sachmangels vom Vertrag zurückzutreten, zu mindern oder Ersatz der Aufwendungen nach § 478 Abs. 2 BGB zu verlangen, bleibt unberührt.

11.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr seit Ablieferung der Sache oder Abnahme der Leistung. Das gilt nicht bei einem Bauwerk oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. § 479 BGB bleibt unberührt.

11.5 Bei Verträgen über die Lieferung gebrauchter Sachen durch uns, ist die Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen.

12. Haftung

Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrund beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Produkthaftung und andere zwingende Rechtsvorschriften und soweit zumutbarer und üblicher Versicherungsschutz reicht. Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens, es sei denn, es liegt ein Fall des vorstehenden Satzes außer der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vor. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben unberührt.

13. Schutzrechte, Geheimhaltung

13.1 Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Angeboten, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht. Deutsches materielles und formelles Recht ist auch dann anwendbar, wenn das deutsche Recht die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vorsieht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Gütersloh. Wir können gegen den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an seinem Sitz Klage erheben.